

31. July 1841.

Abteilung der Leistungen - f. die Quarta, nicht die Leistungen
pflicht als solche: - f. die von der Regierung zu erwerbende

2.) Die der Regimentskassen - die sämtlichen Kosten dieser
Kassen sind mit Rücksicht auf die Möglichkeit zu erwerbend

3.) Hinsichtlich der Leistungen - die sind die
Kassen - die sind die Regimentskassen

Königliche Offizierskassen
zu Lützenburg

Da sich aus einem Angehörigen der Regimentskassen,
dass die Regimentskassen Lützenburg demnach am 27. März
in gesetzlicher Form und Ordnung zu erwerbend
gültig, die Kosten der Regimentskassen sind die
Kosten der Regimentskassen, die sind die Regimentskassen
die Regimentskassen sind die Regimentskassen
die Regimentskassen sind die Regimentskassen
die Regimentskassen sind die Regimentskassen
die Regimentskassen sind die Regimentskassen
die Regimentskassen sind die Regimentskassen
die Regimentskassen sind die Regimentskassen

Hinsichtlich der Regimentskassen, die sind die
die Regimentskassen sind die Regimentskassen
die Regimentskassen sind die Regimentskassen
die Regimentskassen sind die Regimentskassen
die Regimentskassen sind die Regimentskassen
die Regimentskassen sind die Regimentskassen
die Regimentskassen sind die Regimentskassen
die Regimentskassen sind die Regimentskassen
die Regimentskassen sind die Regimentskassen
die Regimentskassen sind die Regimentskassen

Die Regimentskassen

Da die Regimentskassen sind die Regimentskassen
am 28. J. M. Lützenburg
L.

31. July 1841.

Das in unse-
r Billigkeit

Erachtet, daß seine Familienangelegenheiten und die für die
unsern Credit angelegten, die Aufsicht über diese un-
terstützt von July 1838. ab, so hat die Regierung
ausfallen, hat willigt, in der Meinung, daß solche auf Befehl
dieser Befehl gegeben werden.
Gegenüber wird die Verantwortung in der Aufsicht
durch Anstaltsverwaltung überlassen.

Das in unse-
r Billigkeit
von der
Land.

Die von dem 30. J. M. Salomon eingeleitete
Veränderung in der Verwaltung, welche die
durch die Verwaltung mit der H. H. H. H. H.
nicht werden, daß die Verwaltung der
bestand bestimmen. Alle un-
Commis- zur Verfügung überlassen.

Die in unse-
r Billigkeit
von der
Land.

Die in der Verwaltung eingeleitete
Veränderung d. d. 30. J. M. Salomon eingeleitete
willigt werden, so hat die Regierung
ausfallen, hat willigt, in der Meinung, daß solche auf Befehl
dieser Befehl gegeben werden.
Gegenüber wird die Verantwortung in der Aufsicht
durch Anstaltsverwaltung überlassen.